

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. 2002 Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 25 Abs. 2:

(2) In folgenden Angelegenheiten ist in Verhandlungen das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben, wobei auch der Personalvertretung das Recht zusteht, derartige Anträge beim Dienstgeber einzubringen:

- a) Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten;
- b) Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderung in der Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsplätze;
- c) allgemeine Maßnahmen in Durchführung der Gesetze über das Dienstrecht und Besoldungsrecht (insbesondere bei Nebengebühren, Remunerationen, Prämien usw.) und den Arbeitnehmerschutz oder in Durchführung von Kollektivverträgen;
- d) allgemeine, den Dienstbetrieb betreffende Vorschriften;
- e) Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes;
- f) Geschäftseinteilung;
- g) Gewährung freiwilliger Sozialleistungen durch den Dienstgeber;
- h) Beförderungen und Überstellungen (einschließlich Ernennungen von Dienststellenleitern);
- i) Versetzungen und Dienstzuteilungen;
- j) Kündigungen;
- k) Versetzungen in den dauernden Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit;
- l) Auswahl der Bediensteten zur Aus- und Weiterbildung;
- m) Unterstellung unter die Dienstordnung;
- n) Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und Schadenersatz;
- o) Widmung (Änderung der Widmung), Vergabe oder Aufforderung zur Räumung einer Dienstwohnung;
- p) Untersagung einer Nebenbeschäftigung.

Ist für die oben angeführten Angelegenheiten ein Beschluß des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates) bzw. Stadtsenates notwendig, muß diesem vor dem Beschluß eine allfällige schriftliche Stellungnahme der Personalvertretung bekanntgegeben werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 25 Abs. 2:

(2) In folgenden Angelegenheiten ist in Verhandlungen das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben, wobei auch der Personalvertretung das Recht zusteht, derartige Anträge beim Dienstgeber einzubringen:

- a) Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten;
- b) Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderung in der Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsplätze;
- c) allgemeine Maßnahmen in Durchführung der Gesetze über das Dienstrecht und Besoldungsrecht (insbesondere bei Nebengebühren, Remunerationen, Prämien usw.) und den Arbeitnehmerschutz oder in Durchführung von Kollektivverträgen;
- d) allgemeine, den Dienstbetrieb betreffende Vorschriften;
- e) Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes;
- f) Geschäftseinteilung;
- g) Gewährung freiwilliger Sozialleistungen durch den Dienstgeber;
- h) Beförderungen und Überstellungen (einschließlich Ernennungen von Dienststellenleitern);
- i) Versetzungen und Dienstzuteilungen;
- j) Kündigungen;
- k) Versetzungen in den dauernden Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit;
- l) Auswahl der Bediensteten zur Aus- und Weiterbildung;
- m) Unterstellung unter die Dienstordnung;
- n) Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und Schadenersatz;
- o) Widmung (Änderung der Widmung), Vergabe oder Aufforderung zur Räumung einer Dienstwohnung;
- p) Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
- q) Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse.**

Ist für die oben angeführten Angelegenheiten ein Beschluß des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates) bzw. Stadtsenates notwendig, muß diesem vor dem Beschluß eine allfällige schriftliche Stellungnahme der Personalvertretung bekanntgegeben werden.